

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

## Akte

betreffend

die Revision der Gesetze, welche auf die rechtlichen Verhältnisse der Ausländer und der britischen Unterthanen sich beziehen.

(Vom 12. Mai 1870.)

In Erwägung, daß eine Revision der Gesetze, welche auf die Rechtsstellung der Ausländer und der britischen Unterthanen in Betreff der Naturalisation sich beziehen, wünschbar ist,

wurde von Ihrer Majestät der Königin unter der Zustimmung des Hauses der Lords und des Hauses der Gemeinen, in dem gegenwärtigen Parlamente, beschlossen was folgt:

1. Diese Akte kann citirt werden als „die Naturalisationsakte vom Jahre 1870“.

### Status der Ausländer im Vereinigten Königreiche.

2. Ein Ausländer kann bewegliches und unbewegliches Eigenthum jeder Art, durchaus wie ein britischer Unterthan, empfangen, erwerben, besitzen und darüber verfügen; ebenso kann ein Eigenthumstitel auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen jeder Art von einem Ausländer, gerade so wie von einem britischen Unterthanen, übertragen werden und auf einen Rechtsnachfolger übergehen; mit folgenden Vorbehalten:

(1) Durch diesen Artikel wird jedoch ein Ausländer nicht dazu berechtigt, außerhalb des Vereinigten Königreiches unbewegliches

Vermögen zu besitzen; eben so wenig werden die Ausländer durch denselben zu einem Amte befähigt oder ihnen hiedurch municipale oder parlamentarische Vorrechte oder Privilegien anderer Art eingeräumt.

- (2) Durch diesen Artikel werden den Ausländern keine mit dem britischen Bürgerrechte verbundenen Rechte und Privilegien gewährt, sondern nur diejenigen Eigenthumsrechte und Vorrechte, die durch die obige Bestimmung ihnen ausdrücklich zugesprochen werden.
- (3) Endlich soll dieser Artikel keinen Bezug haben auf Rechte und Ansprüche an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, welche Jemanden, sei es direkt oder indirekt, sei die betreffende Person im Besitze dieser Rechte oder habe sie eine Anwartschaft darauf, in Folge einer vor dem Erlasse dieser Akte getroffenen Verfügung oder in Folge einer testamentarischen Bestimmung eines Erblassers, der vor dem Erlasse dieser Akte gestorben ist, zustehen oder noch zukommen werden.

3. Wo Ihre Majestät mit einem ausländischen Staate einen Vertrag darüber eingegangen ist, daß die Angehörigen oder Bürger des betreffenden Staates, welche die britische Naturalisation erlangt haben, auf ihren Status als britische Bürger verzichten können, kann Ihre Majestät durch einen Regierungsbefehl erklären, daß eine solche Uebereinkunft von ihr abgeschlossen worden sei. Von dem Zeitpunkte dieses Regierungsbefehles an sollen die ursprünglichen Angehörigen des in jenem Befehle erwähnten Staates, welche die britische Naturalisation erlangt haben, innert einer in der Uebereinkunft festgesetzten Frist den Verzicht auf das britische Bürgerrecht erklären können. Von dieser Erklärung an sollen solche Personen als Ausländer betrachtet werden, und als Unterthanen desjenigen Staates, dem sie ursprünglich angehörten.

Diese Verzichtserklärung soll, wenn die betreffende Person in dem Vereinigten Königreiche sich befindet, vor einem Friedensrichter abgegeben werden; befindet sie sich anderswo auf Gebiet der Besitzungen Ihrer Majestät, vor einem Richter irgend eines Civil- oder Kriminalgerichtshofes, oder vor einem Friedensrichter, oder vor irgend einem Beamten, der an dem Orte, wo der Verzichtleistende sich befindet, zur Abnahme eines Eides in gerichtlichen oder andern Angelegenheiten ermächtigt ist. Befindet sich die betreffende Person außerhalb der Besitzungen Ihrer Majestät, so mag diese Erklärung vor einem diplomatischen oder Konjularbeamten Ihrer Majestät abgegeben werden.

4. Jedermann, der durch seine Geburt auf britischem Gebiete ein Unterthan Ihrer Majestät, jedoch zur Zeit seiner Geburt, nach der Gesetz-

gebung eines ausländischen Staates, auch ein Angehöriger des letztern wird, kann als solcher, wenn er volljährig und mit keiner gesetzlichen Handlungsunfähigkeit behaftet ist, in der oben bezeichneten Weise den Verzicht auf sein britisches Bürgerrecht erklären; worauf er nicht mehr als britischer Bürger zu betrachten ist. Ebenso soll Jedermann, der einen britischen Unterthan zum Vater hat und außerhalb der Besitzungen Ihrer Majestät geboren wurde, in derselben Weise auf seine britische Naturalisation Verzicht leisten können; worauf seine Eigenschaft eines britischen Unterthanen erlischt.

5. Nach dem Erlasse dieser Akte hat kein Ausländer das Recht zu verlangen, vor eine *Jury de medietate linguae* gestellt zu werden, sondern es soll gegen einen solchen dasselbe Verfahren stattfinden, wie wenn er ein geborner Brite wäre.

### Austritt aus der britischen Staatsangehörigkeit.

6. Jeder britische Unterthan, welcher vor oder nach Erlaß dieser Akte freiwillig und ohne mit einer gesetzlichen Handlungsunfähigkeit behaftet zu sein, in einem auswärtigen Staate die Naturalisation erlangt, soll von dem Zeitpunkte an, in welchem er solcher Weise auswärts naturalisirt wurde, nicht mehr als britischer Unterthan, sondern als ein Ausländer betrachtet werden; mit folgenden Vorbehalten:

- (1) Wenn ein Brite vor dem Erlasse dieser Akte freiwillig die Naturalisation in einem auswärtigen Staate erlangt hat, so kann er, falls er die britische Staatsangehörigkeit beizubehalten wünscht, innert zwei Jahren nach dem Erlasse dieser Akte die Erklärung abgeben, daß er wünsche, britischer Unterthan zu verbleiben. Nach dieser Erklärung, welche im Folgenden als „Erklärung der britischen Staatsangehörigkeit“ erwähnt wird, und nachdem er den Unterthaneneid abgelegt hat, soll der Betreffende für einen britischen Unterthan gehalten werden und zwar so, als ob er es beständig gewesen sei; mit dem Vorbehalte jedoch, daß wenn er auf dem Gebiete des ausländischen Staates sich befindet, in welchem er naturalisirt wurde, er nicht als britischer Unterthan angesehen werden solle, es sei denn, er hätte zufolge der Gesetze des betreffenden Staates oder in Folge eines bezüglichen Staatsvertrages aufgehört, ein Bürger jenes Staates zu sein.
- (2) Die Erklärung der britischen Staatsangehörigkeit kann, wenn der Deklarant in dem Vereinigten Königreiche sich befindet, vor einem Friedensrichter abgegeben werden; befindet sich derselbe anderswo auf Gebiet der Besitzungen Ihrer Majestät, vor einem

Richter irgend eines Civil- oder Kriminalgerichtshofes, oder vor einem Friedensrichter oder vor irgend einem Beamten, der an dem Orte, wo der Deklarant sich befindet, zur Abnahme eines Eides in gerichtlichen oder andern Angelegenheiten ermächtigt ist. Befindet sich der Deklarant außerhalb der Besizungen Ihrer Majestät, so kann diese Erklärung vor einem diplomatischen oder Konsularbeamten Ihrer Majestät abgegeben werden.

### Naturalisation und Wiederaufnahme in den britischen Staatsverband.

7. Wenn ein Ausländer innerhalb einer Frist, welche von einem der Staatssekretäre Ihrer Majestät durch einen Generalbefehl festgesetzt oder im Spezialfalle eingeräumt werden mag, fünf Jahre lang im Vereinigten Königreiche gewohnt hat oder so lange im Dienste der Krone gestanden ist und, nachdem er solcher Weise die Naturalisation erlangt hat, entweder seinen Aufenthalt im Vereinigten Königreiche zu nehmen oder im Dienste der Krone zu bleiben wünscht, so kann er sich für die Ausstellung einer Naturalisationsurkunde an einen der Staatssekretäre Ihrer Majestät wenden.

Zur Unterstützung seines Besuches soll er über die Thatsache, daß er während der erwähnten Zeit im Vereinigten Königreich gewohnt habe oder im Dienste der Krone gestanden sei, sowie über die Absicht, seiner Aufenthalt oder Dienst fortzusetzen, dem betreffenden Staatssekretär den von ihm nöthig erachteten Nachweis leisten. Genügt dem Staatssekretär der produzierte Beweis, so soll derselbe die Angelegenheit des Besuchstellers in Berücksichtigung ziehen und hierauf mit oder ohne Angabe von Gründen die verlangte Urkunde ausstellen oder verweigern, je nachdem er es für die öffentliche Wohlfahrt besser findet. Gegen seinen Entscheid findet keine Berufung statt. So lange der Besuchsteller jedoch den Bürgereid nicht abgelegt hat, soll dessen Naturalisationsurkunde wirkungslos sein.

Hat ein Ausländer eine Naturalisationsbescheinigung erhalten, so hat er in dem Vereinigten Königreiche Anspruch auf alle politischen und anderen Rechte, Befugnisse und Privilegien und ist er andererseits allen Verpflichtungen unterworfen, wie ein geborner Brite in dem Vereinigten Königreiche hiezu berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist. Wenn sich jedoch eine solche Person in demjenigen ausländischen Staate befindet, welchem sie vor Erlangung der erwähnten Urkunde angehörte, so soll sie nicht als britische Angehörige betrachtet werden, es sei denn, sie hätte zufolge der Gesetzgebung des betreffenden Staates, oder zufolge eines bezüglichen Vertrages aufgehört, Bürger jenes Staates zu sein.

Hat ein Ausländer vor dem Erlasse dieser Akte die britische Naturalisation erlangt, so kann er gleichwohl zur Erlangung der in dieser

Acte vorgeesehenen Naturalisationsurkunde an den Staatssekretär sich wenden. Der Staatssekretär kann dann einer solchen Person das erwähnte Zeugniß ausstellen, wobei die oben erwähnten Fristen und Bedingungen zu erfüllen sind, wie wenn der betreffende Ausländer nicht vor dem Erlasse dieser Acte die Naturalisation in dem Vereinigten Königreich erlangt hätte.

8. Wenn ein geborner Brite laut den Bestimmungen dieser Acte ein Ausländer wird (im Folgenden wird ein solcher als ein „statutory alien“, d. h. ein durch das Gesetz zum Ausländer Gewordener, ein statutarischer Ausländer, bezeichnet), so kann er unter Erfüllung der im vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Bedingungen und unter Vorbringung desselben Nachweises sich an einen der Staatssekretäre Ihrer Majestät um Ausstellung einer Urkunde (die im Folgenden als Urkunde über „Wiederaufnahme in den britischen Staatsverband“ bezeichnet wird) wenden, durch welche er wieder in den britischen Staatsverband aufgenommen wird. Der Staatssekretär hat in Bezug auf die Ausstellung oder Verweigerung dieser Bescheinigung dieselbe Kompetenz wie bei den Naturalisationsurkunden. Ebenso soll der Bürgereid vor der Ausstellung dieser Bescheinigung geleistet werden.

Ein statutarischer Ausländer, welcher eine Wiederaufnahmsurkunde erhalten hat, soll von dem Datum dieser Urkunde an, außer in Bezug auf frühere Transaktionen, in seine britische Nationalität wieder eingesetzt sein; jedoch in der Meinung, daß er innerhalb der Grenzen desjenigen ausländischen Staates, dessen Angehöriger er geworden, nicht als britischer Unterthan zu betrachten ist, wenn er nicht zufolge der Gesetzgebung des betreffenden Staates oder zufolge eines bezüglichen Staatsvertrages aufgehört hat, ein Bürger jenes ausländischen Staates zu sein.

Die durch gegenwärtige Acte dem Staatssekretär im Vereinigten Königreiche eingeräumte Jurisdiktion in Bezug auf Bewilligung einer Urkunde über Wiederaufnahme in den britischen Staatsverband kann, wenn es sich um einen auf irgend einer britischen Besizung wohnenden statutarischen Ausländer handelt, von dem Gouverneur derselben ausgeübt werden, und es soll der Aufenthalt einer solchen Person auf einer solchen Besizung gleichbedeutend sein dem Aufenthalte im Vereinigten Königreiche.

9. Der Eid, welcher in dieser Acte „Unterthaneneid“ genannt wird, soll in folgender Form abgelegt werden:

„Ich . . . . . schwöre, daß ich Ihrer Majestät der Königin „Victoria, ihren Erben und Nachfolgern, gemäß dem Gesetze treu sein „und wahren Gehorsam leisten will. So wahr mir Gott helfe.“

## Statuſ der verheiratheten Frauenspersonen und der minderjährigen Kinder.

10. In Bezug auf das Bürgerrecht der Frauen und der Kinder gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Eine verheirathete Frauensperson gilt als Angehörige des jeweiligen Heimatstaates ihres Ehegatten.
- (2) Eine Wittve, die eine geborne Britin ist und durch ihre Verheirathung eine Ausländerin wird, ist als statutarische Fremde anzusehen und kann als solche jederzeit während ihres Wittwenstandes in der durch gegenwärtige Akte vorgesehenen Weise ein Certificat über Wiederaufnahme in den britischen Staatsverband erlangen.
- (3) Wird der Vater, ein britischer Unterthan, oder die Mutter, eine britische Unterthanin und Wittve, gemäß gegenwärtiger Akte ein Ausländer, resp. eine Ausländerin, so soll jedes Kind eines solchen Vaters oder einer solchen Mutter, welches zur Zeit seiner Minderjährigkeit in dem Lande, wo der Vater oder die Mutter naturalisirt ist, Aufenthalt nahm und nach den Gesetzen dieses Landes dortselbst naturalisirt worden ist, angesehen werden als dem Staate angehörend, dessen Unterthan oder Unterthanin der Vater resp. die Mutter geworden ist, nicht aber als britischer Unterthan.
- (4) Wird der Vater oder die Mutter, eine Wittve, wieder in den britischen Staatsverband aufgenommen, so sollen auch die Kinder, welche zur Zeit ihrer Minderjährigkeit mit einem solchen Vater oder einer solchen Mutter auf den britischen Besitzungen sich aufhalten, in jeder Hinsicht wieder als britische Unterthanen angesehen werden.
- (5) Hat der Vater oder die Mutter, Wittve, eine Urkunde über Naturalisation im Vereinigten Königreiche erhalten, so sollen auch die Kinder, welche zur Zeit ihrer Minderjährigkeit mit dem Vater oder der Mutter in irgend einem Theile des Vereinigten Königreichs Aufenthalt nahmen, als naturalisirte britische Unterthanen angesehen werden.

### Ergänzende Bestimmungen.

11. Ein Staatssekretär Ihrer Majestät soll durch eine Verordnung folgende Angelegenheiten reguliren:

- (1) Form und Registrierung der Erklärungen der britischen Staatsangehörigkeit.

- (2) Form und Registrierung der Certifikate über Naturalisation im Vereinigten Königreich.
- (3) Form und Registrierung der Certifikate über Wiederaufnahme in den britischen Staatsverband.
- (4) Form und Registrierung der Erklärungen betreffend den Verzicht auf das britische Bürgerrecht.
- (5) Registrierung, von Seite diplomatischer oder Consularbeamten Ihrer Majestät, der Geburten und Todesfälle von britischen Angehörigen außerhalb der Besitzungen Ihrer Majestät, sowie der vor den Gesandtschaften oder Legationen Ihrer Majestät geschlossenen Verehelichungen.
- (6) Uebermittlung — nach dem Vereinigten Königreich, zum Zwecke der Registrierung oder Verwahrung, oder zur Benutzung als Beweisstücke — aller außerhalb des Vereinigten Königreichs gemäß gegenwärtiger Akte aufgestellten Deklarationen oder Certifikate, oder Abschriften von solchen, sowie von Abschriften von Auszügen aus den Registern, welche außerhalb des Vereinigten Königreichs auf Grund dieser Akte geführt werden.
- (7) Erhebung, mit Zustimmung des Schatzamts, der Gebühren für die durch gegenwärtige Akte autorisirten Registrirungen, Deklarationen oder Certifikate.

Durch eine spätere Verordnung kann derselbe Staatssekretär jede frühere laut diesem Artikel erlassene Verordnung zurücknehmen, abändern oder ergänzen.

Eine Verordnung, welche kraft dieses Artikels von dem Staatssekretär erlassen wurde, soll gleiche Geltung haben, wie wenn sie in dieser Akte selbst aufgenommen wäre. In Bezug auf die Gebühren soll sie jedoch in den englischen Besitzungen keine Geltung haben; ebenso soll sie auch in Bezug auf andere Angelegenheiten, bezüglich welcher in jenen Besitzungen Akten oder Verordnungen bestehen, die mit derjenigen des Staatssekretärs nicht im Einklange stehen würden, nicht gelten.

12. Hinsichtlich des nach dieser Akte zu leistenden Nachweises gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Für eine nach dieser Akte autorisirte Erklärung kann bei jedem Gerichtsverfahren als Beleg dienen: die Produktion der Originalerklärung oder eine Abschrift derselben, welche von einem Staatssekretär Ihrer Majestät, oder von einer sonst hiezu autorisirten Person legalisirt ist. Durch die Produktion einer solchen Erklärung soll als erwiesen gelten, daß die in derselben erwähnte Person die betreffende Erklärung an dem in derselben aufgenommenen Datum abgegeben habe.

- (2) Für eine Naturalisationsurkunde kann bei jedem Gerichtsverfahren als Beleg dienen: die Produktion der Originalurkunde, oder einer Abschrift, welche von einem Staatssekretär Ihrer Majestät oder von einer sonst hiezu autorisirten Person legalisirt ist.
- (3) Für eine Urkunde über Wiederaufnahme in den britischen Staatsverband kann als Beleg dienen: die Produktion der Originalurkunde, oder einer Abschrift, welche von einem Staatssekretär Ihrer Majestät oder von einer sonst hiezu autorisirten Person legalisirt ist.
- (4) Register-Einträge, welche durch diese Akte autorisirt werden, sind durch solche Abschriften zu belegen und in solcher Weise zu bescheinigen, wie dies von einem Staatssekretär Ihrer Majestät vorgeschrieben werden mag, und die Abschriften solcher Einträge haben als Beweis zu gelten in allen Dingen, deren Einrückung in die Register durch eine Verordnung des genannten Staatssekretärs autorisirt wird.
- (5) Auf alle Verordnungen, die von einem Staatssekretär gemäß oder behufs der Vollziehung einer der Bestimmungen dieser Akte erlassen werden, findet die Documentary Evidence Act vom Jahr 1868 Anwendung.

### Verschiedenes.

13. Das Recht Ihrer Majestät, Bürgerrechtsbriefe zu ertheilen, wird durch die Bestimmungen dieser Akte nicht eingeschränkt.

14. Nichts, was in dieser Akte enthalten ist, soll einen Ausländer dazu qualifiziren, Eigenthümer eines britischen Schiffes zu sein.

15. Ist ein britischer Untertban in Gemäßheit gegenwärtiger Akte ein Ausländer geworden, so involvirt dies keine Entlastung von irgend welchen Verbindlichkeiten in Bezug auf solche Handlungen, welche er begangen hat bevor er ein Ausländer wurde.

16. Alle Gesetze, Statuten und Verordnungen, die von den Legislaturen britischer Besitzungen erlassen werden mit Bezug auf Ertheilung der Naturalisation für den Bereich der betreffenden Besitzungen, sollen innerhalb dieser Grenzen Gesetzeskraft besitzen, unterliegen jedoch der Bestimmung, daß sie von Ihrer Majestät in derselben Weise und unter denselben Vorschriften genehmigt oder kassirt werden können, wie dies in der Befugniß Ihrer Majestät liegt auch bezüglich anderer Gesetze, Statuten und Verordnungen in der betreffenden Besitzung.

17. In dieser Akte sind die nachbenannten Ausdrücke, sofern dies nicht dem Contexte zuwiderläuft, wie folgt zu verstehen:



„Disability“ (gesetzliche Handlungsunfähigkeit) bedeutet den Status eines Minderjährigen, eines Wahnsinnigen, eines Idioten, oder einer verheiratheten Frauensperson.

„Britische Besizung“ bedeutet eine Kolonie, Anpflanzung, Insel, ein Territorium oder eine Niederlassung innerhalb der Herrschaft Ihrer Majestät, aber nicht innerhalb des Vereinigten Königreiches, und es sollen alle unter einer Legislatur stehenden Territorien und Plätze für die Zwecke gegenwärtiger Akte als britische Besizungen gelten.

Der Ausdruck: „Gouverneur einer britischen Besizung“ schließt alle Personen in sich, welche in der betreffenden Besizung die oberste Gewalt ausüben.

„Ein diplomatischer Beamter Ihrer Majestät“ hat die Bedeutung eines Gesandten, Ministers, Geschäftsträgers, oder Gesandtschaftssekretärs, sowie solcher Personen, welche von einem Gesandten, Minister, Geschäftsträger oder Gesandtschaftssekretär mit Verrichtungen betraut werden, die nach dieser Akte den diplomatischen Beamten Ihrer Majestät zukommen.

„Ein Konsularbeamter Ihrer Majestät“ hat die Bedeutung eines Generalkonsuls, Konsuls, Vice-Konsuls und Konsularagenten, sowie solcher Personen, welche den Dienst eines Generalkonsuls, eines Konsuls, Vice-Konsuls oder eines Konsularagenten verrichten.

### Aufhebung früherer Akten.

18. Die im ersten und zweiten Theile des Anhanges aufgezählten Akten sind ganz aufgehoben, und die im dritten Theile des Anhanges aufgezählten sind es soweit dort angegeben ist; mit dem Vorbehalt, daß diese Aufhebung unberührt läßt:

- (1) Die Rechte oder Handlungen, welche vor Erlaß dieser Akte erworben, resp. begangen wurden.
  - (2) Verpflichtungen, die vor Erlaß dieser Akte erwachsen sind.
  - (3) Strafen und Pönalitäten, welche wegen eines vor Erlaß dieser Akte geschehenen Vergehens verwirkt wurden, oder auszufallen sind.
  - (4) Gerichtliche Maßnahmen zur Geltendmachung solcher Verpflichtungen, Pönalitäten oder Strafen.
-

## Akte,

enthaltend Revision des Gesetzes über den Unterthaneneid  
behufs der Naturalisation.

(Vom 10. August 1870.)

---

Da eine Revision des Gesetzes betreffend den Unterthaneneid nach der Naturalisationsakte vom Jahre 1870 wünschbar erscheint,

wurde von Ihrer Majestät der Königin unter Zustimmung des Hauses der Lords und desjenigen der Gemeinen, in dem gegenwärtigen Parlamente beschlossenen, was folgt:

1. Die Kompetenz zu Verfügungen, womit einer der Staatssekretäre Ihrer Majestät durch die Naturalisationsakte von 1870 betraut ist, soll sich auch darauf ausdehnen, Folgendes vorzuschreiben:

- (1) Die Personen, vor welchen der in der erwähnten Akte vorgefehene Unterthaneneid abgelegt werden soll.
- (2) Ob dieser Eid schriftlich oder mündlich abzulegen sei, und welche Formen zu dessen Beglaubigung nöthig seien.
- (3) Die Registrierung dieser Eide.
- (4) Die Personen, welche beglaubigte Kopien von solchen Eideserklärungen fertigen dürfen.
- (5) Die Uebermittlung — nach dem Vereinigten Königreiche, zum Zwecke der Registrierung oder Aufbewahrung oder zur Benutzung als Beweisstücke — von Eideserklärungen, die abgegeben wurden auf Grund genannter Akte außerhalb des Vereinigten Königreichs, sowie von Kopien solcher Eideserklärungen oder von Eideserklärungen, die aus Registern ausgezogen sind, welche gemäß dieser Akte außerhalb des Vereinigten Königreichs gehalten werden.

- (6) Die Erhärtung solcher Eide im Gerichtsverfahren.  
 (7) Die Erhebung von Gebühren für Abnahme oder Registrierung solcher Eide, mit Zustimmung des Schazamts.

Die Bestimmungen, welche in den letzten zwei Alinea des Art. 11 der Naturalisationsakte vom Jahr 1870 enthalten sind, gelten auch für Verfügungen auf Grund dieser Akte.

2. Wer freiwillig und in böser Absicht eine in der Naturalisationsakte vom Jahr 1870 vorgesehene Erklärung, mit dem Wissen abgibt, daß sie in einem wesentlichen Punkte unwahr ist, macht sich eines Vergehens schuldig und verwirkt Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, mit oder ohne Zwangsarbeit.

3. Die gegenwärtige Akte soll als „Akte betreffend den Naturalisationseid, vom Jahr 1870“ bezeichnet, und als Bestandtheil der Naturalisationsakte vom Jahr 1870 betrachtet werden. Beide Akten zusammen sind zu citiren als „die Naturalisationsakten vom Jahr 1870“.

**Akte betreffend die Revision der Geseze, welche auf die rechtlichen Verhältnisse der  
Ausländer und der britischen Unterthanen sich beziehen. (Vom 12. Mai 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1871
Date	
Data	
Seite	427-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 828

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.